Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Projektgruppe UGB

Begründung

zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch (EG UGB)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch

Die bestehenden Vorschriften aus dem deutschen Recht, die von den Regelungen des Umweltgesetzbuchs berührt werden, sollen an den durch das Umweltgesetzbuch geschaffenen Rechtszustand angepasst werden. Zur Zielsetzung und Notwendigkeit des Umweltgesetzbuchs wird auf die Begründungen der Bücher I – V verwiesen.

II. Konzeption und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs für das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch

Das Einführungsgesetz knüpft an das Regelungsprogramm des Umweltgesetzbuches in der 16. Legislaturperiode (UGB 2009) an und enthält u.a. die dafür notwendigen Folgeänderungen im geltenden Fachrecht und Überleitungsvorschriften.

Der Entwurf für das UGB 2009 umfasst insgesamt fünf Bücher:

Erstes Buch	Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht
Zweites Buch	Wasserwirtschaft
Drittes Buch	Naturschutz und Landschaftspflege
Viertes Buch	Nichtionisierende Strahlung
Fünftes Buch	Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Emissionshandel

• • •

III. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

1. Allgemeines

Soweit im Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch Folgeänderungen zu den Büchern I bis V des Umweltgesetzbuchs enthalten sind, wird für die Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Darlegungen in den jeweiligen Allgemeinen Begründungen dieser einzelnen Bücher des Umweltgesetzbuchs verwiesen.

Soweit im Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch aus Gründen der Rechtsbereinigung eine Aufhebung bzw. Auflösung von Rechtsvorschriften vorgesehen ist, wird zur Darlegung für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Rechtakte bei Schaffung dieser jeweiligen Vorschriften verwiesen.

Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch vor allem aus den Kompetenzen des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11, 12, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 31 und 32 des Grundgesetzes), aber auch aus den Kompetenzen im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1, 6, 6a, 12 und 14 des Grundgesetzes).

2. Erforderlichkeit im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Soweit einzelne Artikel des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch unter anderem auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Artikel 25, 71, 72, 75, 91 und 103), Nr. 20 (Artikel 21, 58), Nr. 22 (Artikel 12, 16) oder Nr. 26 (Artikel 20, 21) des Grundgesetzes gestützt werden, sind die dort jeweils vorgesehenen punktuellen Änderungen als bloße redaktionelle Folgeänderungen zu den einzelnen Büchern des Umweltgesetzbuchs insbesondere zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der durch das Umweltgesetzbuch umgesetzten Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen sowie mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

V. Alternativen

Andere Möglichkeiten als die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Folgeänderungen zu den Gesetzentwürfen für die Bücher I bis V sowie zu den Verordnungsentwürfen für die Vorhaben-Verordnung und die Umweltbeauftragten-Verordnung bestehen nicht, um den Auftrag des Koalitionsvertrages zur Kodifikation und Harmonisierung des zersplitterten geltenden Umweltrechts zu erfüllen. Ebenso kommt danach ein Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben nicht in Betracht.

VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch keine zusätzlichen Kosten.

Die durch ergänzend zur Kodifikation des geltenden Umweltrechts erforderlichen Präzisierungen und Klarstellungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

2. Kosten für die Wirtschaft und die Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Die Bürokratiekosten ergeben sich aus den entsprechenden Kapiteln im Allgemeinen Teil der jeweiligen Begründung zu den einzelnen Büchern des UGB-Entwurfs. Bei der Ermittlung der Bürokratiekosten jedes Buches werden die notwenigen Folgeänderungen bei bestehenden Gesetzen bereits berücksichtigt.

Hinzukommen in Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Änderungen der Nummern 13.2 und 17 der Anlage 1 zum UVPG, die keine Folgeänderungen des UGB-Entwurfs darstellen und die Neuregelung des Anwendungsbereichs der Rohrfernleitungsverordnung in Artikel 55 Nr. 1:

Die durch die Föderalismusreform 2006 ausgelöste Änderung von Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG vereinheitlicht die verschiedenen bisherigen Landesregelungen zur Umsetzung der Vorgaben der UVP-Richtlinie der EU zur UVP-Pflichtigkeit von forstlichen Vorhaben im Bundesrecht. Im Ergebnis sind dadurch keine Änderungen der Bürokratiekosten für die bestehenden Informationspflichten aus dem Bundeswaldgesetz zu erwarten. Mit der Neufassung von Nummer 13.2 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Lücke bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie für den Bereich der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftzone geschlossen. Dadurch wird die Informationspflicht aus § 2a der Seeanlagenverordnung im deutschen Recht selbst modifiziert und einer bislang erforderlichen unmittelbaren Anwendung der UVP-Richtlinie bedarf es nicht mehr. Der Aufwand dürfte durch die nunmehr erfolgende Umsetzung der UVP-Pflichtigkeit im deutschen Recht nicht steigen, zumal davon auszugehen ist, dass es nur wenige Vorhaben dieser Art geben wird.

Über Artikel 55 Nr. 1 wird im Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung durch Ergänzung der Nummer 3 in § 2 Abs. 2 eine Regelungslücke geschlossen. Die hier neu in den Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung aufgenommenen Anlagen fielen bisher in den Anwendungsbereich der Gashochdruckleitungsverordnung. Es handelt sich daher nur um eine Verschiebung der IP von einer Verordnung in eine andere, wodurch der Vollzug sowohl für die Hersteller und Betreiber als auch für die Behörden erleichtert wird und keine neuen Kosten entstehen.

Auch die unter Nummer 2 in Artikel 55 neu eingeführte Anzeigepflicht in § 4a bestand bisher schon nach § 5 der Verordnung für Gashochdruckleitungen, so dass auch in diesem Fall eine IP lediglich von einer Verordnung in eine andere verlagert wird.

2. Bürgerinnen und Bürger

Soweit Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, werden die dadurch verursachten Kosten bereits in den entsprechenden Kapiteln im Allgemeinen Teil der Begründung zu den einzelnen Büchern des Umweltgesetzbuches dargelegt.

3. Verwaltung

Das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch enthält keine Informationspflichten für die Verwaltung. Soweit durch Artikel 2 in § 16 UVPG eine UVP-Pflichtigkeit des Raumordnungsverfahrens angeordnet wird, begründet dies nur europarechtlich verpflichtende Mindestanforderungen für das Verfahren gemäß den Vorgaben der UVP-Richtlinie.

VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient unter anderem der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (siehe Begründung der Bücher UGB I bis V). Zudem werden mit dem Einführungsgesetz über das Umweltgesetzbuch hinaus weitere Vorschriften zum Zweck der Rechtsbereinigung beseitigt.

IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe "Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften" und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft. Soweit durch den Gesetzentwurf Personen mittelbar oder unmittelbar betroffen werden, besteht kein Unterschied zwischen Frauen und Männern. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 BGleiG geschlechtergerecht formuliert worden.

X. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt auf Grund des Charakters des Einführungsgesetzes als Sammlung von Folgeänderungen im geltenden Recht auf Grund der Schaffung des Umweltgesetzbuchs nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde daher im Widerspruch zur beabsichtigten Kodifikation des geltenden Umweltrechts stehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Regelungen dieses Artikels enthalten die notwendigen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die durch Erlass des Umweltgesetzbuches und der auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Soweit Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Umweltgesetzbuch oder in einer auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung ersetzt werden, werden sie aufgehoben. Daneben werden insbesondere die auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschriften jetzt erforderlichen Verweise auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vorgenommen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Vorschrift enthält die durch die Aufhebung von zahlreichen Abschnitten und Paragraphen erforderliche Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die immissionsschutzrechtliche Regelung wird durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Der Anlagenbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasst ebenfalls diejenigen Anlagen, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen. Die vorliegende Änderung stellt klar, dass für diese genehmigungsbedürftigen Anlagen das **Bundes-**Immissionsschutzgesetz nur soweit ergänzend gilt, wie es sich um rein immissionsschutzrechtliche Anforderungen handelt. Dieser Ansatz entspricht der Regelungssystematik im Übrigen, als auch im Zweiten Buch Umweltgesetzbuch zusätzliche mediale Anforderungen aufgestellt werden, die neben den medienübergreifenden Anforderungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch Anwendung finden. Bei den immissionsschutzrechtlichen Regelungen, die für Anlagen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch von Bedeutung sind, kann es sich sowohl um rein anlagenbezogene immissionsschutzrechtliche Regelungen handeln (z.B. Emissionserklärung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) als auch um anlagenunab-

hängige, übergreifende immissionsschutzrechtliche Regelungen (z.B. nach § 47 oder § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Zu Nummer 4 (§§ 4 bis 21):

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 22):

Es erfolgt die – auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschrift erforderliche – Anpassung des Verweises auf die entsprechende Vorschrift des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 23):

Es erfolgen die – auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschriften erforderlichen – Anpassungen der Verweise auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Demnach kann gemäß § 23 Abs. 1a BImSchG durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf Antrag des Vorhabenträgers ein Verfahren zur Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung durchzuführen ist, das gegebenenfalls die Entscheidung über eine Gewässerbenutzung beinhaltet. Soweit mit dieser Anlage eine Gewässerbenutzung verbunden ist, steht im Übrigen die Erteilung der Genehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 55 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch).

Zu Nummer 7 (§ 26):

Die immissionsschutzrechtliche Regelung wird, soweit genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen sind, durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und ist insoweit auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu beschränken.

Zu Nummer 8 (§ 28):

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung des Wortlautes an die Begrifflichkeit des Umweltgesetzbuches.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 28 bis 29a):

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 12 (§ 30):

Die immissionsschutzrechtliche Regelung wird, soweit genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen sind, durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und insoweit aufgehoben. Die Änderung in der Überschrift ist insoweit eine Folgeänderung dieser Aufhebung. In Buchstabe c wird der Anwendungsbereich der Vorschrift klargestellt.

Zu den Nummern 13 bis 19 (§§ 31 bis 43):

Es erfolgt die – auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschrift erforderliche – Anpassung des Verweises auf die entsprechende Vorschrift des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 20 (§ 48):

Die immissionsschutzrechtliche Regelung wird durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 21 (§ 48b):

Es erfolgt die – auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschrift erforderliche – Aufhebung des Verweises.

Zu Nummer 22 (§ 51b):

Die immissionsschutzrechtliche Regelung wird durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 23 (§ 52):

In Buchstabe a und c werden die immissionsschutzrechtlichen Regelungen durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

In Buchstabe b erfolgt die durch die Einführung eines Umweltbeauftragten im Umweltgesetzbuch, der die bisherigen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten ablöst, erforderliche redaktionelle Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 24 (§§ 52a bis 58d):

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch oder in der auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 25 (§ 58e):

Die Vorschrift enthält die durch den nunmehr nicht mehr auf genehmigungsbedürftige Anlagen bezogenen Anwendungsbereich erforderlichen Aufhebungen. Daneben erfolgt die durch die Einführung eines Umweltbeauftragten im Umweltgesetzbuch, der die bisherigen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten ablöst, erforderliche redaktionelle Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 26 (§ 62):

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen werden teilweise durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz insoweit aufgehoben. Die Änderungen dienen insoweit auch der Anpassung des beibehaltenen Regelungsteils.

Zu Nummer 27 (§ 66):

Die Vorschrift ist in Absatz 1 obsolet und wird daher im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben, weil sie derzeit aus formalen Gründen noch in Kraft befindlich ist.

Zu Nummer 28 (§§ 67 bis 72):

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen der §§ 67 und 67a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt und daher durch dieses Gesetz aufgehoben. Die §§ 68 bis 72 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind obsolet und werden daher im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Nummer 29 (§ 73):

Zusammen mit der Anpassung in Nummer 6 wird eine Lockerung des Ausschlusses nach § 73 vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Regelungsinhalte des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden zu großen Teilen in das Erste Buch Umweltgesetzbuch überführt. Viele Bestimmungen des UVPG können daher aufgehoben werden. Das Erste Buch des Umweltgesetzbuchs schreibt für einen in § 50 im Zusammenhang mit der Vorhaben-Verordnung bestimmten Kreis von Vorhaben das Erfordernis einer integrierten Vorha-

bengenehmigung vor und schließt dabei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein. Dieser Anwendungsbereich umfasst jedoch nicht alle Vorhaben, für die nach dem geltenden UVPG im Einklang mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das UVPG gilt daher fort. In der kommenden Legislaturperiode wird zu entscheiden sein, in welcher Form (gegebenenfalls in Form eines eigenständigen Buches) diese verbleibenden Regelungsinhalte des UVPG in die Kodifikation des Umweltrechts überführt werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Für die fort geltenden Teile des UVPG bedarf es keiner Inhaltsübersicht mehr.

Zu Nummer 2 (Überschrift Teil 1):

Redaktionelle Folgeänderung der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 3 (§ 1):

Folgeänderungen der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 4 (§ 2):

Folgeänderungen der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 5 (§ 3):

Folgeänderung der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 6 (§ 3d):

Auf Grund des Wegfalls der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes a. F. durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist § 3d UVPG zu streichen.

Zu Nummer 7 (§ 5):

Redaktionelle Folgeänderung der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 8 (Teil 3):

Die Regelungen des Teils 3 des UVPG über die Strategische Umweltprüfung werden in Kapitel 1 Abschnitt 2 des Ersten Buches des Umweltgesetzbuchs überführt und sind daher im UVPG aufzuheben.

Zu Nummer 9 (Überschrift Teil 4):

Redaktionelle Folgeänderung der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 10 (§ 16):

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde die früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes a.F. durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Raumordnung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes ersetzt. Der rahmengesetzliche Regelungsauftrag des § 16 Abs. 1 muss daher entfallen. Stattdessen wird zur Umsetzung europäischer Vorgaben angeordnet, dass in Raumordnungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG oder nach der Vorhaben-Verordnung zum Ersten Buch des Umweltgesetzbuchs eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt wird. Die Formulierung des § 16 Abs. 1 entspricht weitgehend der Fassung der Vorschrift im Entwurf der Bundesregierung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)" (Bundestags-Drucksache 15/4119 in Verbindung mit Bundestags-Drucksache 15/3441). Danach wird auf Bundesebene allein für diejenigen Vorhaben, die nach Anlage 1 zum UVPG oder nach dem Anhang zur Vorhaben-Verordnung einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Raumordnungsverfahren angeordnet. In Bezug auf nicht zwingend UVP-pflichtige Vorhaben steht es den Landesgesetzgebern frei, ebenfalls eine UVP-Pflicht vorzusehen, da insofern der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht.

Die Formulierung "soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist" stellt eine Ermächtigung für länderspezifische Regelungen dar, mit der der Bundesgesetzgeber

klarstellt, dass keine abschließende Bundesregelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes getroffen wird. Bereits erfolgte gesetzgeberische Entscheidungen der Länder (beispielsweise im Landesraumordnungsgesetz, im Landes-UVPG oder an anderer Stelle des Landesrechts) zur Frage der UVP-Pflicht bei Raumordnungsverfahren werden durch das Inkrafttreten des geänderten § 16 Abs. 1 nicht berührt. Bestehende oder zukünftige gesetzgeberische Entscheidungen der Länder müssen dabei den verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts entsprechen; die Verantwortung hierfür tragen die Länder; dies schließt die Verantwortlichkeit für eventuelle finanzielle Sanktionen der EU gemäß Artikel 104a Abs. 5 oder 6 Satz 1 des Grundgesetzes ein.

Zu beachten ist zudem, dass § 16 Abs. 1 eine materielle Regelung mit der Folge darstellt, dass ein eventuelles Abweichungsrecht der Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes nicht durch § 24a UVPG ausgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 17):

Folgeänderung der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 12 (§§ 19a und 19b):

Folgeänderungen der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Nummer 13 (Teil 5):

Die Regelungen des Teils 5 des UVPG über Leitungsanlagen und andere Anlagen werden in das Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch überführt und sind daher im UVPG aufzuheben.

Zu Nummer 14 (§ 24):

Die Regelungsinhalte von § 24 in Bezug auf die Strategische Umweltprüfung werden abschließend in § 47 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch überführt und sind daher im UVPG aufzuheben.

Zu Nummer 15 (§ 25):

 a) Für die Absätze 5 und 7 besteht auf Grund des Wegfalls der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes a.F. durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) kein Regelungsbedarf mehr. Die Absätze 8 und 9 sind auf Grund der

vollständigen Überführung der Regelungsinhalte in das Erste Buch Umweltgesetzbuch zu streichen.

- b) Die Änderung von Absatz 10 ist eine Folge der Änderung von § 16 Abs. 1. Satz 1 bestimmt für Raumordnungsverfahren, die nach § 16 Abs. 1 einer UVP-Pflicht unterliegen und die bereits begonnen worden sind, dass diese laufenden Verfahren nach den Bestimmungen des geänderten UVPG zu Ende zu führen sind. Darunter können solche Raumordnungsverfahren fallen, für die bereits eine UVP nach Landesrecht, eine Prüfung nach § 16 Abs. 2 in der bis zum 29. Juni 2005 geltenden Fassung des UVPG oder keine dieser beiden Prüfungen durchgeführt wird. Wurde bei einem laufenden Raumordnungsverfahren bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, kann nach Satz 2 von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Wurde bei einem laufenden Raumordnungsverfahren bereits eine Behördenbeteiligung durchgeführt, sind nach Satz 3 andere Behörden nach den §§ 7 und 8 nur dann erneut zu beteiligen, wenn neue Unterlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorliegen. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.
- c) Absatz 12 regelt einen erleichterten Übergang für laufende Verfahren bei den zwei Vorhabenarten, bei denen in der Anlage 1 zum UVPG inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 16 (Anlage 1):

Soweit durch Nummer 16 keine Änderungen vorgesehen sind, bleibt die geltende Anlage 1 zum UVPG (konkret die Nummern 11.1 bis 11.4, 14.1 bis 16.1, 18.1 bis 18.9 sowie 19.1 und 19.2) unberührt.

- a) Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall von § 3d.
- b) Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall von § 3d.
- c) Die Vorhaben nach den Nummern 1 bis 10 werden in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, überführt und entfallen daher in der Anlage 1 zum UVPG.

- d) Vorhaben nach Nummer 12 werden in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, überführt und entfallen daher in der Anlage 1 zum UVPG.
- e) Vorhaben nach Nummer 13.1 werden in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, überführt und entfallen daher in der Anlage 1 zum UVPG.
- f) Vorhaben der intensiven Fischzucht nach Nummer 13.2 in oberirdischen Gewässern und in Küstengewässern werden in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, überführt und entfallen daher in der Anlage 1 zum UVPG. Im Regelungsbereich des UVPG verbleiben nur Vorhaben der intensiven Fischzucht in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands. Damit wird eine Lücke bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe f) der UVP-Richtlinie der Europäischen Union geschlossen. Bei intensiven Fischzuchtanlagen seewärts der 12 Seemeilen-Grenze bis maximal 200 Seemeilen Entfernung zur Küste ist bei einer Jahresproduktion von mehr als 2 500 t regelmäßig davon auszugehen, dass von der Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Daher ist für diesen Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch. Mit den in Nr. 13.2.2 angegebenen Prüfwerten werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles die Anlagen erfasst, die trotzgeringerer Jahresproduktion nach Art, Größe und Standort erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann, ist in Nr. 13.2.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die bereits ab einer Jahresproduktion von 250 Tonnen eröffnet wird. Sofern für ein Vorhaben der intensiven Fischzucht in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, steht hierfür das Genehmigungsverfahren nach Seeanlagenverordnung (BGBl. I 1997, S. 57, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (BGBl. I S. 1296) als Trägerverfahren zur Verfügung.
- g) Die Vorhaben nach den Nummern 13.3 bis 13.16 werden in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, überführt und entfallen daher in der Anlage 1 zum UVPG.

- h) Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Buchstabe g).
- i) Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Buchstabe g).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBI. I S. 2034) wurde die früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes a.F. durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29 des Grundgesetzes ersetzt. Die bestehenden rahmengesetzlichen Regelungsaufträge in Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG müssen daher entfallen. Stattdessen werden die Vorgaben des Europarechts (Anhang II Nr. 1 Buchstabe d) der UVP-Richtlinie der Europäischen Union) und des Völkerrechts (Anhang I Nr. 17 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, Espoo-Konvention, BGBl. 2002 II S. 1406) bundeseinheitlich umgesetzt. Die Schwellenwerte bei den forstwirtschaftlichen Vorhaben beruhen im Schwerpunkt auf einem Vergleich der erlassenen landesrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Regelungsaufträge des im Jahre 2001 geänderten UVPG am Maßstab einer konsistenten Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Dabei wurde insbesondere die Kritik der Europäischen Kommission an der Umsetzung in den Ländern Baden-Württemberg und Brandenburg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2273, Schreiben der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2006 -Greffe(2006)D/203518)) sowie die Mitteilung der Bundesregierung hierzu vom 30. Oktober 2006 berücksichtigt. Zu beachten ist zudem, dass Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG eine materielle Regelung mit der Folge darstellt, dass ein eventuelles Abweichungsrecht der Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes nicht durch § 24a UVPG ausgeschlossen werden kann.
- k) Die Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 werden in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, überführt und entfallen daher in der Anlage 1 zum UVPG.

Zu Nummer 17 (Anlage 2):

In Nummer 2.3 der Anlage 2 werden redaktionelle und inhaltliche Folgeänderungen zu der Neuregelung des Rechts der Wasserwirtschaft im Zweiten Buch Umweltge-

setzbuch und zu der Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Dritten Buch Umweltgesetzbuch vorgenommen.

Zu Nummer 18 (Anlage 3 und 4):

Folgeänderungen der Herauslösung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung aus dem UVPG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

Mit den Änderungen wird das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vor allem an das Erste Buch Umweltgesetzbuch angepasst; zum Teil dienen die Änderungen allein der Rechtsbereinigung,

Mit den Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes infolge der Übernahme der entsprechenden abfallrechtlichen Regelungen in das Erste Buch Umweltgesetzbuch ist keine Absenkung von Umweltstandards im Bereich der Abfallwirtschaft verbunden. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass auch in diesem Bereich des Umweltschutzes der Vollzug aufgrund der Vereinheitlichung und Harmonisierung des Umweltrechtes nicht nur einfacher, sondern auch effizienter ausgestaltet werden kann.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Bestimmung enthält die infolge zahlreicher Änderungen erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Die Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die entsprechende Anlagengenehmigung folgen künftig dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, während die Anforderungen an Errichtung und Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen weiterhin durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz bestimmt werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird § 9 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 27):

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 29):

Die Zulassungsbedürftigkeit von Deponien sowie von sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen wird künftig nicht mehr durch § 31, sondern einheitlich durch § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bestimmt (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 7). Die Verweisung in § 29 Abs. 3 Satz 2 wird entsprechend umgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 29a):

Die Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden in das Erste Buch Umweltgesetzbuch übernommen (siehe dort Kapitel 1 Abschnitt 2). Durch die Änderung wird die Verweisung in § 29a Satz 8 entsprechend umgestellt.

Zu Nummer 6 (Überschrift zum 2. Abschnitt des Vierten Teils):

Die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen erfolgt nur noch nach den Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, so dass die Überschrift zum 2. Abschnitt des Vierten Teils entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 7 (§§ 30 bis 36 und § 36c):

Die Bestimmungen der §§ 30 bis 36 sowie des § 36c über die Zulassung von Deponien werden künftig durch die Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zur integrierten Vorhabengenehmigung ersetzt (siehe dort insbesondere die Bestimmungen zur planerischen Genehmigung in Kapitel 2 Abschnitt 3) und können insoweit aufgehoben werden.

Neben den für alle umweltrechtlichen Vorhaben gleichermaßen geltenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen und verfahrensrechtlichen Anforderungen werden für die Zulassung von Deponien darüber hinaus auch die besonderen, in den bisherigen Bestimmungen der §§ 30ff. getroffenen Regelungen für Deponien übernommen. So bedarf es insbesondere wie bisher im Rahmen der Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung künftig auch im Rahmen der Erteilung einer planerischen Genehmigung künftig einer umfassenden Ermittlung und sorgfältigen Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Damit wird der zuständigen Behörde bei der Zulassung von Deponien im Ergebnis auch weiterhin planerisches Ermessen eingeräumt, um der Raumbedeutsamkeit dieser Anlagen Rechnung tragen zu können.

Im Übrigen werden im Kapitel 2 Abschnitt 3 bestimmte Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Planfeststellung und Plangenehmigung übernommen oder modifiziert, zum Beispiel zu den Rechtswirkungen, zum Erlöschen und zur Aufhebung sowie zur Änderung der planerischen Genehmigung.

Darüber hinaus werden erstmals auch für die Zulassung von Deponien besonders bedeutsame Bestimmungen bundeseinheitlich getroffen, namentlich zur Genehmigung in Abschnitten, zum Erlass von Veränderungssperren sowie zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung der planerischen Genehmigung.

Schließlich werden spezifische, nur für Deponien geltende Anforderungen nach den bisherigen §§ 30ff. übernommen (siehe Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch). Hierzu zählen insbesondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Betreibers, die Fachkunde des Leitungspersonals sowie des sonstigen Personals, die Erbringung von Sicherheitsleistungen sowie spezifische Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge von Deponien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den jeweiligen Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch verwiesen.

Im Ergebnis werden daher durch das Erste Buch Umweltgesetzbuch sowohl die bisherigen materiell-rechtlichen als auch verfahrensrechtlichen Standards des Deponierechtes beibehalten und gestärkt. Damit bleibt gleichzeitig die vollständige und korrekte Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie, der Richtlinie gefährlicher Abfälle sowie der Deponierichtlinie gewährleistet.

Daher können die §§ 30 bis 36 sowie § 36c aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 36d):

§ 36d Abs. 4 erfasst diejenigen genehmigungsbedürftigen "Langzeitlager" für Abfälle, die nach der EG-Deponierichtlinie den Deponien - auch hinsichtlich der Kosten - gleichgestellt werden. Diese Lager werden künftig nicht mehr nach dem BImSchG sondern dem UGB I genehmigt.

Zu Nummer 9 (Überschrift des Achten Teils):

Infolge der Aufhebung der §§ 53 bis 55 (siehe die Begründung zu Nummer 10) ist die Überschrift zum Achten Teil entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10 (§§ 53 bis 55):

Die §§ 53 bis 55 werden durch Kapitel 1 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ersetzt.

Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen des Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechtes zum Betriebsbeauftragten vereinheitlicht und harmonisiert.

Mit den Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zum Umweltbeauftragten wird auch eine entsprechende Verordnung über Umweltbeauftragte vorgelegt, welche für den Bereich der Abfallwirtschaft - entsprechend der bereits bislang bestehenden Zielsetzung der §§ 54 und 55 - den Kreis der bestellungspflichtigen Anlagen bestimmt und nunmehr insbesondere auch Abfallverwertungsanlagen und Rücknahmesysteme für Altprodukte einbezieht und erstmals Anforderungen an die Fachkunde des Umweltbeauftragten für den Bereich der Abfallwirtschaft festgelegt. Auch die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 kann daher aufgehoben werden (siehe Artikel 98).

Zu Nummer 11 (§ 55a):

Die Änderungen zu § 55a sind Folgeänderungen von Nummer 9.

Administrative Erleichterungen im Zusammenhang mit Bestimmungen zum Abfallbeauftragten oder zu den Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation können wie bisher nach § 55a künftig nach § 25 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gewährt werden.

Zu Nummer 12 (§ 61):

Die Aufhebung der Bußgeldtatbestände in § 61 Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich als Folgeänderung zur Aufhebung der zugrunde liegenden verwaltungsrechtlichen Pflichten (siehe Nummern 7 und 10), die nunmehr im Ersten Buch Umweltgesetzbuch bestimmt werden. Entsprechend sind diese Pflichten nunmehr dort zu bewehren (siehe § 141 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch).

Zu Nummer 13 (§ 62):

Die Änderungen sind Folgeänderungen von Nummer 8.

Zu Nummer 14 (§ 64):

Die §§ 5a und 5b des Gesetzes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) sind durch die auf der Grundlage der §§ 7 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes novellierte Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 entsprechend der Übergangsbestimmung des § 64 abgelöst worden (siehe § 11 Altölverordnung). § 64 ist damit gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Erneuerbaren Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1:

Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes durch dieses Einführungsgesetz und der Schaffung des Dritten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 2:

Die Ersetzung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der Schaffung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 3:

Die Ersetzung ist eine Folgeänderung der Aufhebung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Schaffung der Vorhaben-Verordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der Schaffung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8):

Die Ergänzung des Begriffs Emissionen in § 8 um den Begriff der Freisetzungen im Sinne des Umweltgesetzbuches passt das Umweltinformationsgesetz an die partielle Ablösung des Emissionsbegriffs durch den in § 4 Nr. 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch legaldefinierten Begriff der Freisetzung an.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 10):

Die Änderung in § 10 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die einer Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürften, künftig nicht mehr nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern nach § 102 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bestimmt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3):

Es erfolgen die notwendigen Anpassungen, die durch Erlass des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich werden. Die Änderungen ergeben sich in Folge der Aufhebung von Bestimmungen im geltenden Recht und der Überführung dieser Bestimmungen in das Erste Buch Umweltgesetzbuch.

Absatz 3 Satz 1 ist deshalb ersatzlos aufzuheben, weil der neue Begriff der "Umweltveränderungen" auch schädliche Bodenveränderungen umfasst; die Differenzierung des noch geltenden Rechts in "Umwelteinwirkungen" (Immissionen) und Bodenveränderungen ist damit überholt. Satz 2 und 3 sind ebenfalls zu streichen. Sie enthalten Übergangsbestimmungen bis zu einer Regelung des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der Anlagengenehmigung. Diese Regelung ist in der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) erfolgt (vgl. Nrn. 4.5.1, 4.5.3 sowie Nr. 5.2.9 TA Luft).

Zu Nummer 2 (§ 13):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung eines Teils der UVPpflichtigen Vorhaben aus der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabenverordnung nach dem Ersten Buch des Umweltgesetzbuchs.

Zu Nummer 3 (§ 16):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung eines Teils der UVPpflichtigen Vorhaben aus der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabenverordnung nach dem Ersten Buch des Umweltgesetzbuchs.

Zu Artikel 8 (Änderung des Atomgesetzes)

Die Änderungen sind erforderlich, da die bislang im Atomgesetz in Bezug genommenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Regelungen des Umweltgesetzbuches abgelöst werden. Ziel der Änderung ist es, den Gehalt der bisherigen Regelungen beizubehalten und lediglich die nunmehr im Umweltgesetzbuch getroffenen Regelungen in Bezug zu nehmen. In einzelnen Fällen ergeben sich materielle Änderungen dadurch, dass die integrierte Vorhabengenehmigung im Vergleich zur Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen erweiterten Anwendungsbereich hat. Weitere Änderungen des Atomgesetzes sind nicht erforderlich, da die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs, mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 5 des Kapitels 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, nicht für dem Atomrecht unterliegende Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe gelten, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt. Dies entspricht der bislang in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelten Rechtslage.

Zu Nummer 1 (§ 7):

Die Änderung in § 7 Abs. 4 Satz 3 des Atomgesetzes ist redaktioneller Natur und erfolgt aufgrund der Ablösung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Umweltgesetzbuch. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird, insbesondere im Hinblick auf die auf der bisherigen Ermächtigungsgrundlage erlassene Atomrechtliche Verfahrensverordnung, auf die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zuletzt geltenden Fassung vor dem Inkrafttreten des Umweltgesetzbuches Bezug genommen. Durch einen solchen ausdrückli-

chen Bezug auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird sichergestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage umfassend gewährleistet bleibt.

Die Änderung in § 7 Abs. 6 des Atomgesetzes ist redaktioneller Natur und erfolgt aufgrund der Ablösung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Umweltgesetzbuch. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Die Geltendmachung von Abwehransprüchen, die sich gegen eine Gewässerbenutzung ergeben, wird daher, wie bisher im Atomrecht, nicht ausgeschlossen. Damit weicht diese Regelung von der neuen Regelung des § 59 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ab, um sicher zu stellen, dass es im Atomrecht bei der bisherigen Rechtslage verbleibt, während § 59 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch über den Anwendungsbereich des bisherigen § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus auch privatrechtliche Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen ausschließt.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Die Überschrift wird der inhaltlichen Änderung des § 8 des Atomgesetzes entsprechend angepasst.

In § 8 Abs. 1 Atomgesetzes tritt anstelle der Vorschrift, die bisher das Verhältnis des Atomrechts zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Hinblick auf kerntechnische Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes geregelt hat, nunmehr die Vorschrift, die das Verhältnis des Atomrechts zum Umweltgesetzbuch generell regelt.

Die Änderung in § 8 Abs. 2 des Atomgesetzes erfolgt aufgrund der Ablösung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Umweltgesetzbuch. An die Stelle der zuständigen Immissionsschutzbehörde tritt die nach dem Umweltgesetzbuch zuständige Behörde. Die Konzentrationswirkung nach dem Atomgesetz erstreckt sich nunmehr auf die integrierte Vorhabengenehmigung. Dies bedeutet, dass das Verfahren nach dem Atomgesetz und der Atomrechtlichen Verfahrensordnung durchzuführen ist, die zusätzlichen materiellen Anforderungen des Umweltgesetzbuchs jedoch zu berücksichtigen sind. Ziel der Regelung des § 8 Abs. 2a des Atomgesetzes ist es, bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung der für Genehmigungen nach § 9 des Atomgesetzes zuständigen atomrechtlichen Behörde im Verhältnis zu der für das Genehmigungsverfahren nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuständigen Behörde die Federführung zuzuweisen. Da das Atomgesetz nach Maßgabe des Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch gegenüber dem Umweltgesetzbuch lex specialis ist, gilt auch die Regelung des § 93 Abs. 2 des Ersten

Buches Umweltgesetzbuch für diese Fälle nicht. Die Regelung ist erforderlich, da die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach welcher die Länder eine federführende Behörde bestimmen, bezüglich des Verfahrens nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch keine Anwendung findet.

Zu Nummer 3 (§ 13):

Die Änderung in § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes ist redaktioneller Natur und erfolgt aufgrund der Ablösung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Umweltgesetzbuch. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Artikel 9 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

In Artikel 9 erfolgen die notwendigen Anpassungen, die durch das Erste und Dritte Buch Umweltgesetzbuch erforderlich werden. Die Änderungen ergeben sich in Folge der Aufhebung von Bestimmungen im geltenden Recht und Überführung dieser Bestimmungen in das Erste und Dritte Buch Umweltgesetzbuch.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht bezweckt, insbesondere soll der Straftatbestand des § 327 Abs. 2 StGB im Vergleich zum geltenden Recht keine zusätzlichen Vorhaben erfassen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b; § 1 a):

Die Vorschrift passt die Gesetzesbezeichnungen an. Die Nummer 1 führt darüber hinaus den neu definierten Begriff des Natura 2000-Gebiets ein.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 5 Abs. 4a; § 9 Abs. 6a):

Die Nummern 3 und 4 enthalten Anpassungen von § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a des Baugesetzbuchs, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und der hiermit verbundenen Ersetzung der bisherigen Gebietskategorie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete durch die von der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vorgegebene neue Gebietskategorie der Risikogebiete erforderlich sind.

Zu Nummer 5 (§ 38):

Die Nummer 5 enthält eine Anpassung des § 38 des Baugesetzbuchs infolge der Einführung der planerischen Genehmigung. Der Anwendungsbereich von § 38 des Baugesetzbuchs wird dadurch nicht erweitert.

Zu Nummer 6 (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2):

Nummer 6 enthält redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 2, 3, 5 und 6:

Artikel 11 enthält Anpassungen des Bundeswasserstraßengesetzes, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich sind. In Nummer 5 wird der bisherige § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in das Bundeswasserstraßengesetz überführt.

Zu Nummer 1 und 4:

Nummer 1 passt die Gesetzesbezeichnungen infolge der Auflösung des Bundesnaturschutzgesetzes an. Durch Nummer 4 wird die Bezugnahme auf anerkannte Umweltschutzvereinigungen vereinfacht. Über § 46 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten als anerkannt im Sinne von § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unter anderem alle vor dem Inkrafttreten des Ersten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1:

Artikel 12 enthält eine Anpassung des Bundesfernstraßengesetzes, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes durch eine entsprechende Vorschrift des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Nummer 2:

Durch Nummer 2 wird die Bezugnahme auf anerkannte Umweltschutzvereinigungen vereinfacht. Über § 46 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten als anerkannt im Sinne von § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unter anderem alle vor dem Inkrafttreten des Ersten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Durch die Vorschrift wird die Bezugnahme auf anerkannte Umweltschutzvereinigungen vereinfacht. Über § 46 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten als anerkannt im Sinne von § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unter anderem alle vor dem Inkrafttreten des Ersten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes)

Durch die Vorschrift wird die Bezugnahme auf anerkannte Umweltschutzvereinigungen vereinfacht. Über § 46 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten als anerkannt im Sinne von § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unter anderem alle vor dem Inkrafttreten des Ersten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes)

Artikel 15 enthält Anpassungen des Binnenschiffahrtsgesetzes, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich sind.

Zu Artikel 16 (Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes)

Artikel 16 enthält eine Anpassung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes, die auf Grund des Wegfalls der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist.

Zu Artikel 17 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung, die aufgrund der Einführung der planerischen Genehmigung notwendig wird. Der Anwendungsbereich von § 4 des Raumordnungsgesetzes wird dadurch nicht erweitert.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Anpassung des Verweises auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Die Änderungen passen die Gesetzesbezeichnungen an.

Zu Artikel 18 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Durch die Vorschrift wird die Bezugnahme auf anerkannte Umweltschutzvereinigungen vereinfacht. Über § 46 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten als anerkannt im Sinne von § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unter anderem alle vor dem Inkrafttreten des Ersten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift verzichtet künftig auf einen Verweis auf die Anerkennungsvorschriften, da dieser entbehrlich ist. Damit wird zugleich deutlicher, dass alle vor und nach Inkrafttreten des Ersten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen erfasst werden.

Zu Nummer 2:

In dieser Nummer erfolgen die – auf Grund der Aufhebungen der in Bezug genommenen Vorschriften erforderlichen – Anpassungen der Verweise auf die entsprechenden Vorschriften des Umweltgesetzbuches.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1:

In Artikel 20 erfolgen die – auf Grund der Aufhebungen der in Bezug genommenen Vorschriften erforderlichen – Anpassungen der Verweise auf die entsprechenden Vorschriften des Umweltgesetzbuches. Dabei wird in § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gentechnikgesetzes ein Vorrang gentechnischer Sonderbestimmungen angeordnet, da der bisherige Verweis in dieser Vorschrift auf § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enger ist als ein Verweis auf die Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zu Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Beispielsweise

verweist das geltende Recht nicht auf die Regelung nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die nunmehr in § 95 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch geregelt ist. Hierzu enthält das Gentechnikgesetz, das auf entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG beruht, spezifische Vorgaben (siehe im Übrigen auch die GenTAnhV).

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Überführung des § 34a des Bundesnaturschutzgesetzes in § 35 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 21 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Die Vorschrift passt die Vorschriftenbezeichnungen an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch an.

Zu Artikel 22 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die Änderung dient zum einen der Anpassung des Verweises an die geänderten Vorschriften und zum anderen der Klarstellung des Verhältnisses von integrierter Vorhabengenehmigung und Genehmigung nach Sprengstoffgesetz.

Zu Artikel 23 (Änderung des Bundeskleingartengesetzes)

Die Änderung enthält eine Anpassung des Bundeskleingartengesetzes, die auf Grund der Einführung der planerischen Genehmigung erforderlich ist.

Zu Artikel 24 (Änderung des Bundeswaldgesetzes)

Artikel 24 enthält eine Anpassung des Bundeswaldgesetzes, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes durch eine entsprechende Vorschrift des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Artikel 25 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Artikel 25 enthält Anpassungen des Bundesberggesetzes infolge der Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf Grund der Einführung der planerischen Genehmigung.

Zu Artikel 26 (Änderung des Bundesleistungsgesetzes)

Die Vorschrift verzichtet künftig auf einen Verweis auf das Naturschutzrecht, da dieser entbehrlich ist.

Zu Artikel 27 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Vorschrift verzichtet künftig auf einen Verweis auf das Naturschutzrecht, da dieser entbehrlich ist.

Zu Artikel 28 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Die Vorschrift verzichtet künftig auf einen Verweis auf das Naturschutzrecht, da dieser entbehrlich ist.

Zu Artikel 29 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Die Änderung dient der Harmonisierung der Bezeichnung von Abfällen in Umsetzung entsprechender EG-rechtlicher Vorgaben.

Die Regelung war ursprünglich bereits in Artikel 5 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) vorgesehen. Sie schlug dort aber fehl, weil sie auf die nicht mehr geltende Vorgängerfassung, nämlich das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), bezogen worden war und nicht auf die geltende Fassung des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005, die bei Verabschiedung des eingangs genannten Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung bereits in Kraft getreten war.

Zu Artikel 30 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Dieser Artikel enthält eine Anpassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die auf Grund des Wegfalls der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes und ihrer vorgesehenen Ersetzung durch entsprechende Vorschriften in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 6 in Verbindung mit § 56 Abs. 4 Nr. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Artikel 31 (Änderung des Abwasserabgabengesetzes)

Dieser Artikel enthält die Anpassungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des Ersten und Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich sind. Im Hinblick auf Bescheide nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erteilt worden sind, wird in § 9 Abs. 5 AbwAG die Bezugnahme auf Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes jedoch beibehalten.

Zu Artikel 32 (Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007)

Das Zuteilungsgesetz 2007 galt nur für die Zuteilung in der ersten Handelsperiode. Es sind jedoch noch Gerichtsverfahren betreffend die Pflichten der Anlagenbetreiber aus dieser Handelsperiode anhängig, die voraussichtlich bis ins Jahr 2010 andauern. Es soll deutlich gemacht werden, dass an diesen Pflichten festgehalten wird. Durch die Einfügung der Wörter "in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" wird klargestellt, dass diese Pflichten sich weiterhin nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in der für diese Periode geltenden Fassung richten.

Zu Artikel 33 (Änderung des Zuteilungsgesetzes 2012)

Die Änderungen dienen der Anpassung von Verweisen auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz im Hinblick auf die entsprechenden Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch. Eine inhaltliche Änderung liegt darin nicht.

Zu Artikel 34 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die allgemeine Unberührtheits-Klausel des Artikels 65 EGBGB ist durch nach Inkrafttreten der Vorschrift eingetretene rechtliche Entwicklungen zumindest teilweise überholt und insgesamt unklar geworden. Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollte das spezielle private Wasserrecht der Länder nicht durch das allgemeine Zivilrecht des Reiches abgelöst werden. Der Bund hat aber nach Inkrafttreten des EGBGB zunächst im Wasserstraßenrecht, danach auch im Wasserhaushaltsrecht Gesetzgebungsbefugnisse erhalten und Regelungen erlassen, deren Verhältnis zu Artikel 65 EGBGB nicht klargestellt worden ist. Dies gilt z.B. für das Verhältnis zu den privatrechtlichen Schadensersatzvorschriften nach §§ 22 und 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltgesetzes.

Die Neuordnung des Wasserrechts auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist deshalb auch ein Anlass, die Sonderregelung des Artikels 65 EGBGB abzulösen und, soweit notwendig, im Interesse der Rechtsklarheit in das Wasserrecht des Bundes zu überführen. Soweit es um das Eigentum an Gewässern geht, trifft § 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch eine abschließende, auch das Verhältnis zu den eigentumsrechtlichen Vorschriften der Länder einbeziehende Regelung. Die neuen Regelungen über Ansprüche auf Schadensersatz nach § 35 Abs. 4, § 75 und § 77 Satz 2 und 3 sowie über den Wasserabfluss nach § 31 Abs. 1 und 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sind ebenfalls abschließend. Im Übrigen kann das Verhältnis des geltenden Zivilrechts des Bundes zum privaten Was-

serrecht der Länder auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes hinreichend deutlich bestimmt werden: Die Aufhebung des Artikels 65 EGBGB lässt den Grundsatz unberührt, dass jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den speziellen wasserrechtlichen Vorschriften der Länder grundsätzlich Vorrang einräumen. Der Bundesgesetzgeber war und ist im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes aber nicht gehindert, privates Wasserrecht zu erlassen. Da jedenfalls Artikel 65 EGBGB nicht geeignet ist, in diesen Fällen etwaige offene Fragen im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht zu klären, kann und sollte die Vorschrift aufgehoben werden.

Zu Artikel 35 (Änderung des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks)

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks ist obsolet geworden, weil sich das dort genannte Protokoll auf ein Übereinkommen bezieht, das durch das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22. September 1992 ersetzt worden ist. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Die übrigen Änderungen des Gesetzes sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 36 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee)

Die Vorschrift passt die Vorschriftenbezeichnungen an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch an.

Zu Artikel 37 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz)

Die Vorschrift passt die Gesetzesbezeichnung an.

Zu Artikel 38 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung infolge sachlich oder zeitlich überholter Regelungen.

Zu Artikel 39 (Änderung des Gesetzes zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein)

Durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins vom 2. September 2001 (BGBl. II S. 849) wurde das Chemieübereinkommen/Rhein aufgehoben. Das Übereinkommen vom 12. April 1999 ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, am gleichen Tag ist das Chemieübereinkommen/Rhein außer Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 13. Januar 2003, BGBl. II S. 96). Daher muss das Gesetz zu den Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride vom 11. August 1978 angepasst werden. Da das Chlorid-übereinkommen nicht aufgehoben wurde, ist das Gesetz, soweit es dieses Abkommen abdeckt, weiterhin erforderlich.

Zu Artikel 40 (Aufhebung des Umweltschadensgesetzes)

Auf Grund der vollständigen Überführung des Regelungsgehaltes des Umweltschadensgesetzes in den Abschnitt 4 des Kapitels 1 im Ersten Buch Umweltgesetzbuch wird dieses bislang eigenständige Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 41 (Aufhebung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Auf Grund der vollständigen Überführung des Regelungsgehaltes des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in den Abschnitt 5 des Kapitels 1 im Ersten Buch Umweltgesetzbuch wird dieses bislang eigenständige Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 42 (Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Dieser Artikel regelt die Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes, das in vollem Umfang durch entsprechende Vorschriften im Ersten und Zweiten Buch Umweltgesetzbuch abgelöst wird (siehe hierzu die Ausführungen unter A. II. der Begründung zum Zweiten Buch Umweltgesetzbuch).

Zu Artikel 43 (Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiet)

Das Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ist durch das am 17. Januar 2000 in Kraft getretene Übereinkommen vom 9. April 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) ersetzt worden; vgl. Artikel 36 Abs. 4 des Übereinkommens sowie das Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1355, 1397) und die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (BGBl. 2000 II S. 23). Das Vertragsgesetz vom 30. November 1979 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 44 (Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus)

Das Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus ist durch das am 25. März 1998 in Kraft getretene Übereinkommen vom 9. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR - Übereinkommen) ersetzt worden; vgl. Artikel 31 Abs. 1 des Übereinkommens sowie das Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1355, 1360) und die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2946; 2001 S. 771). Das Vertragsgesetz vom 18. September 1981 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 45 (Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Vorschrift ordnet die Ablösung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Dritte Buch Umweltgesetzbuch an.

Zu Artikel 46 (Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Fünften Buches Umweltgesetzbuch außer Kraft.

Zu Artikel 47 (Auflösung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen)

Die in Rede stehende Übergangsregelung ist infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 48 (Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes enthält eine inzwischen gegenstandslos gewordene und deshalb aufzuhebende Übergangsregelung.

Zu Artikel 49 (Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG))

Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes enthält eine inzwischen gegenstandslos gewordene und deshalb aufzuhebende Übergangsregelung.

Zu Artikel 50 (Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung infolge sachlich oder zeitlich überholter Regelungen.

Zu Artikel 51 (Aufhebung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung infolge sachlich oder zeitlich überholter Regelungen.

Zu Artikel 52 (Änderung der Deponieverordnung)

§ 21 der Deponieverordnung, der bislang die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung regelt, wird künftig durch die entsprechenden Bestimmungen des Umweltgesetzbuches ersetzt.

Zu Artikel 53 (Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)

Die Vorschrift enthält eine Anpassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes durch eine entsprechende Vorschrift des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist. Durch die Regelung wird ferner künftig in § 12

Abs. 8 Satz 2 weitgehend auf eine Vorschriftenbezeichnung verzichtet. Stattdessen werden – wie auch in anderen vergleichbaren Vorschriften – die betreffenden Schutzgebietskategorien ausdrücklich benannt.

Zu Artikel 54 (Änderung der Klärschlammverordnung)

Die Vorschrift dient der Anpassung an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 55 (Änderung der Rohrfernleitungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung neu. Die Vorschrift stellt zwecks Vermeidung einer Rechtszersplitterung klar, dass die Verordnung sowohl für die bislang nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die künftig nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch zulassungsbedürftigen Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern bestimmter, insbesondere wassergefährdender Stoffe gilt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Bei den in Nummer 1 genannten Rohrleitungsanlagen handelt es sich um solche, bei denen der Planbeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung nach dem UVPG als planerische Genehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch fort gelten (vgl. § 135 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch). § 2 Abs. 2 Nr. 3 erweitert den Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung um diejenigen Vorhaben, die die Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach den Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung zum Umweltgesetzbuch nicht erreichen. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen, die mit Blick auf das nicht unerhebliche Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt, das mit den betreffenden Anlagen verbunden ist, nicht mehr hinnehmbar war. Dieses resultiert daraus, dass in den betreffenden Anlagen gefährliche, insbesondere wassergefährdende oder brennbare Stoffe, unter hohem Druck befördert werden. Die nach Nummer 3 neu in den Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung aufgenommenen Anlagen fielen bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2007 (BGBl. I, S. 3777) großenteils in den Geltungsbereich der Verordnung über Gashochdruckleitungen. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 und 2 werden

nunmehr alle Rohrfernleitungsanlagen nach den Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs der Vorhabenverordnung unabhängig von ihrer Größe einem einheitlichen Rechtsregime unterworfen. Dies wird sowohl für Hersteller und Betreiber derartiger Anlagen als auch für Behörden eine Vollzugserleichterung bewirken.

Nummer 1 enthält darüber hinaus eine Anpassung von § 2, die ohne materielle Rechtsänderung dem Wegfall des § 19a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung trägt.

Absatz 3 führt die bisherige Ausnahmeregelung für Rohrleitungsanlagen, die dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen, aus Klarstellungsgründen fort. Die bisherige Ausnahmeregelung für Rohrfernleitungsanlagen zur Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes wird demgegenüber ohne Rechtsänderung nicht fort geführt, da sich bereits aus Absatz 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften eindeutig ergibt, dass derartige Anlagen keine Rohrfernleitungsanlagen im Sinne der Verordnung sind

Zu Nummer 2 (§ 4a):

Die Vorschrift regelt in enger Anlehnung an § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen eine behördliche Vorkontrolle für Rohrleitungsanlagen zum Befördern bestimmter, insbesondere wassergefährdender Stoffe unter Hochdruck, die die in den Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs der Vorhabenverordnung nach dem Umweltgesetzbuch angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nicht erreichen. In diesem Zusammenhang ist zunächst eine Anzeigepflicht vorgesehen (§ 4a Abs. 1), die gewährleisten soll, dass die zuständige Behörde Kenntnis von der vorgesehenen Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage und ihrer Trassenführung erhält. Fehlende Kenntnisse über die Trassenführung sind nicht selten die Ursache unfallbedingter Umweltgefährdungen durch Rohrfernleitungsanlagen. Auf der Grundlage einer erfolgten Anzeige kann die zuständige Behörde das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden (§ 4a Abs. 2). Durch die Möglichkeit einer behördlichen Beanstandung soll verfahrensmäßig sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen an Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Rohrleitungsanlagen (§ 3 der Verordnung) eingehalten werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Fristablauf, im Falle einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden (§ 4a Abs. 3). Eine behördliche Zulassung ist dagegen, anders als bei Vorhaben, die die in den Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs der Vorhabenverordnung nach dem Umweltgesetzbuch angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung

des Einzelfalls erreichen und damit der planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unterliegen, nicht erforderlich.

Eine behördliche Vorkontrolle, wie sie in § 4a unterhalb der Ebene der Zulassung geregelt wird, ist mit Blick auf das nicht unerhebliche Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt, das mit derartigen Anlagen verbunden ist (s.o.), unverzichtbar.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Die Vorschrift erstreckt die Notwendigkeit zur Durchführung von Prüfungen durch Sachverständige auf die erneute Inbetriebnahme nach bestimmten nicht zulassungsbedürftigen technischen Änderungen von Rohrfernleitungsanlagen. Hierbei handelt es sich um technische Änderungen, nach deren Vornahme mit Blick auf das Gefährdungspotenzial der Anlagen eine Prüfung durch Sachverständige zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich erscheint.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Die Vorschrift ersetzt die bisherige gesetzliche Grundlage durch die neue gesetzliche Grundlage für die Regelung der Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus werden die Bußgeldtatbestände im Interesse eines effektiven Vollzugs der Verordnung um die Verletzung der Pflichten im neu eingefügten § 4a ergänzt, deren Beachtung einer Bußgeldbewehrung bedarf.

Zu Artikel 56 (Änderung der Altfahrzeug-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5):

Die Vorschrift enthält eine Anpassung der Altfahrzeugverordnung, die auf Grund des Wegfalls der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes und ihrer vorgesehenen Ersetzung durch entsprechende Vorschriften in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 6 in Verbindung mit § 56 Abs. 4 Nr. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (Anhang):

Die Änderung von Nummer 1 des Anhangs der Altfahrzeugverordnung ist auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes durch eine entsprechende Vorschrift des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich. Die Änderungen der Nummern 3 und 4 des Anhangs zur Altfahrzeugver-

ordnung sind Folge der Überführung des Genehmigungsrechts des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in das Erste Buch Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 57 (Änderung der Düngeverordnung)

Dieser Artikel enthält Anpassungen der Düngeverordnung, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich sind.

Zu Artikel 58 (Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Die Vorschrift passt die Vorschriftenbezeichnung an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch und die unmittelbare Geltung der betreffenden Vorschriften an.

Zu Artikel 59 (Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Vorschrift verzichtet künftig auf einen Verweis auf die Anerkennungsvorschriften, da dieser entbehrlich ist. Damit wird zugleich deutlicher, dass alle vor und nach Inkrafttreten des Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen erfasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Hiermit werden die Vorschriftenbezeichnungen an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch angepasst.

Zu Artikel 60 (Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung)

Dieser Artikel enthält eine Anpassung der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Artikel 61 (Änderung der Bundesartenschutzverordnung)

Die Nummern 1, 2, 4, 5 Buchstabe b, 6 bis 8 passen die Vorschriftenbezeichnungen an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch an. Die Nummern 1 Buchstabe b, 3 und 5 Buchstabe a aktualisieren Verweise auf sekundäres Gemeinschaftsrecht.

Zu Artikel 62 (Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pommersche Bucht")

Die Nummern 1 und 2 passen die Vorschriftenbezeichnungen an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch an. Nummer 3 verzichtet künftig auf einen Verweis auf die Anerkennungsvorschriften, da dieser entbehrlich ist. Damit wird zugleich deutlicher, dass alle vor und nach Inkrafttreten des Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen erfasst werden.

Zu Artikel 63 (Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Östliche Deutsche Bucht")

Die Nummern 1 und 2 passen die Vorschriftenbezeichnungen an das Dritte Buch Umweltgesetzbuch an. Nummer 3 verzichtet künftig auf einen Verweis auf die Anerkennungsvorschriften, da dieser entbehrlich ist. Damit wird zugleich deutlicher, dass alle vor und nach Inkrafttreten des Dritten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Naturschutzverbände, -vereine und -vereinigungen erfasst werden.

Zu Artikel 64 (Änderung der Abwasserverordnung)

Durch die Änderung von § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, Anhang 25 Teil C Abs. 5 Satz 2 sowie von Anhang 51 Teil C Abs. 2 Satz 3 der Abwasserverordnung wird ausdrücklich klar gestellt, dass die Anforderungen dieser Verordnung sowohl bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse (künftig § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch) als auch bei der Erteilung von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch für das Einleiten von Abwasser in Gewässer maßgeblich sind. Die Änderung des Anhangs 48 dient der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes durch die entsprechende Vorschrift des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch. Da die Abwasserverordnung nach der Neufassung ihres § 1 Abs. 1 auch für die Erteilung von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch maßgeblich ist, gilt § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch auch für derartige Vorhaben. Dies ergibt sich daraus, dass diese Vorschrift die Vorsorgepflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch konkretisiert.

Zu Artikel 65 (Änderung der Zuteilungsverordnung 2007)

Die Zuteilungsverordnung 2007 galt nur für die Zuteilung in der ersten Handelsperiode. Es sind jedoch noch Gerichtsverfahren betreffend die Pflichten der Anlagenbetreiber aus dieser Handelsperiode anhängig, die voraussichtlich bis ins Jahr 2010 andauern. Es soll deutlich gemacht werden, dass an diesen Pflichten festgehalten wird. Durch die Einfügung der Wörter "in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" wird klargestellt, dass diese Pflichten sich weiterhin nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in der für diese Periode geltenden Fassung richten.

Zu Artikel 66 (Änderung der Zuteilungsverordnung 2012)

Die Änderungen dienen der Anpassung von Verweisen auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz im Hinblick auf die entsprechenden Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch. Eine inhaltliche Änderung liegt darin nicht.

Zu Artikel 67 (Änderung der Datenerhebungsverordnung 2012)

Die Datenerhebungsverordnung knüpft an Tätigkeiten an, die während der ersten Emissionshandelsperiode ausgeübt wurden. Die Änderung stellt klar, dass innerhalb von Verweisungen nach wie vor das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in der Fassung Anwendung findet, in der es für diese Handelsperiode galt.

Zu Artikel 68 (Änderung der Emissionshandelskostenverordnung 2007)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass innerhalb der Verweisungen nach wie vor das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Anwendung findet. Dies ist erforderlich, weil noch Rechtsstreitigkeiten über die Emissionshandelskostenverordnung 2007 anhängig sind, die voraussichtlich bis ins Jahr 2010 andauern.

Zu Artikel 69 (Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz)

Dieser Artikel ändert die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz und enthält Folgeänderungen der Überführung des Bundesnaturschutzgesetzes in das Dritte Buch Umweltgesetzbuch sowie der Überführung des Umweltschadensgesetzes in das Erste Buch Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Überschrift der Verordnung (Bezeichnung, Abkürzung und Kurzbezeichnung) wird im Rahmen der Überführung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschadensgesetzes in das Umweltgesetzbuch geändert.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die Ergänzung der Überschrift dient der Klarstellung, dass § 1 sowohl die Erhebung von Gebühren als auch die Erhebung von Auslagen erfasst. Im Übrigen stellt die Änderung vor allem eine Anpassung an die dem Bundesamt für Naturschutz durch das Erste und Dritte Buch Umweltgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben dar. Die Überführung des bisherigen § 2 in § 1 Abs. 4 ist eine Folge der Anpassung des § 1, der nunmehr bereits seiner Überschrift nach neben Gebühren auch Auslagen, u. a. für Sach-

verständigengutachten, erfasst. Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für die Auslagenerhebung von 2,50 Euro auf 5 Euro dient der Anpassung an die allgemeine Teuerung und entspricht der Regelung der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (§ 1 Abs. 3 UIGGebV).

Zu Nummer 3 (§ 2, § 7):

§ 2 entfällt wegen der Überführung in § 1. Die Inkrafttretensregelung in § 7 entfällt in Anpassung an die Inkrafttretensvorschrift des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Die Änderung der Zählung stellt eine Folgeänderung der Überführung des bisherigen § 2 in § 1 Abs. 4 dar.

Die Ergänzung der Überschrift stellt klar, dass es sich bei der Vorschrift um eine Sonderregelung für den Artenschutzvollzug handelt. Im Übrigen gilt § 6 VwKostG.

Zu Nummer 5 (§§ 4 bis 6):

Redaktionelle Folgeänderung der Überführung des bisherigen § 2 in § 1 Abs. 4.

Zu Nummer 6 (Anlage):

- a) Folgeänderung der Änderung der VO (EG) 865/2006 durch VO (EG) Nr. 100/2008.
- b) Folgeänderung der mit einer Änderung der Zählung verbundenen Überführung des Bundesnaturschutzgesetzes in das Dritte Buch Umweltgesetzbuch.
- c) Erweiterung des Gebührentatbestandes um die Erteilung schriftlicher, zum Teil beglaubigter Bescheinigungen über die rechtmäßige Einfuhr von geschützten Exemplaren im Einzelfall.

Zu Artikel 70 (Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung der planerischen Genehmigung im Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 71 (Änderung der Seeanlagenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2a):

Die redaktionellen Folgeanpassungen von § 2a der Seeanlagenverordnung resultieren aus dem Umstand, dass ein großer Teil der Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch überführt wird.

Zu Nummer 2 (§ 3a):

Die redaktionellen Folgeanpassungen von § 3a der Seeanlagenverordnung resultieren aus dem Umstand, dass sich die Reihenfolge der Vorschriften im Dritten Buch Umweltgesetzbuch gegenüber dem bislang geltenden Bundesnaturschutzgesetz geändert hat.

Zu Artikel 72 (Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben)

Die redaktionellen Folgeanpassungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben resultieren aus dem Umstand, dass ein großer Teil der Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch überführt wird.

Zu Artikel 73 (Änderung der Raumordnungsverordnung)

Dieser Artikel enthält Anpassungen der Raumordnungsverordnung, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Zulassungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Gesetz über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung durch die neuen Zulassungstypen nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch erforderlich sind.

Zu Artikel 74 (Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen))

In diesem Artikel erfolgt die – auf Grund der Aufhebung der in Bezug genommenen Rechtsverordnung erforderliche – Anpassung des Verweises auf die entsprechende, auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassene Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch, sowie eine wegen Aufhebung der entsprechenden Vorschrift im BImSchG erforderliche Anpassung einer Verweisung.

Zu Artikel 75 (Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung)

Zu Nummer 1:

Die Vorschriften werden in das Umweltgesetzbuch integriert.

Zu Nummer 2:

Die Änderung erfolgt auf Grund der Einführung eines Umweltbeauftragten an Stelle des Immissionsschutzbeauftragten.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Anpassung eines Verweises auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz im Hinblick auf die entsprechende Vorschrift im Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 76 (Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 77 (Änderung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 78 (Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 79 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 80 (Änderung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 81 (Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 82 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 83 (Änderung der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 84 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 85 (Änderung der Biomasseverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 86 (Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 87 (Änderung der Gentechnik-Anhörungsverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 88 (Änderung der PCB/PCT – Abfallverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 89 (Änderung der Betriebskostenverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 90 (Änderung der Bundeseisenbahnengebührenverordnung)

Die Artikel 76 bis 90 dienen der Anpassung von Verweisungen und Begriffen im untergesetzlichen Regelwerk an die entsprechenden Vorschriften und Begriffe des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Zu Artikel 91 (Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung)

Die Änderung trägt der Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung. Da § 36 Abs. 6 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht fortgeführt wird, ist in der Verordnung selbst der Verweis auf die in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung aufzunehmen. Dies trägt auch dazu bei, die Verständlichkeit des § 22a Abs. 6 Satz 1 zu verbessern.

Zu Artikel 92 (Aufhebung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Die Bestimmungen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch und in einer auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung – Verordnung über Vorhaben

nach dem Umweltgesetzbuch – ersetzt; sie werden damit gegenstandslos und durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 93 (Aufhebung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

Die Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch und in einer auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung – Verordnung über Umweltbeauftragte – ersetzt; sie werden damit gegenstandslos und durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 94 (Aufhebung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren werden durch entsprechende Regelungen im Umweltgesetzbuch ersetzt; sie werden damit gegenstandslos und durch dieses Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 95 (Aufhebung der Zweiten Abwasserschädlichkeitsverordnung)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung infolge sachlich oder zeitlich überholter Regelungen.

Zu Artikel 96 (Aufhebung der Dritten Abwasserschädlichkeitsverordnung)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung infolge sachlich oder zeitlich überholter Regelungen.

Zu Artikel 97 (Aufhebung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Zu Artikel 98 (Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für Abfallstatistiken)

Durch diesen Artikel wird zur Rechtsbereinigung eine Verordnung zu einer inzwischen außer Kraft getretenen gesetzlichen Regelung aufgehoben.

Zu Artikel 99 (Aufhebung der Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken)

Durch diesen Artikel wird zur Rechtsbereinigung eine Verordnung zu einer inzwischen außer Kraft getretenen gesetzlichen Regelung aufgehoben.

Zu Artikel 100 (Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken)

Durch diesen Artikel wird zur Rechtsbereinigung eine Verordnung zu einer inzwischen außer Kraft getretenen gesetzlichen Regelung aufgehoben.

Zu Artikel 101 (Auflösung der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Aufhebung von Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. März 1992 dient der Rechtsbereinigung. Artikel 2 enthielt eine Übergangsbestimmung für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung bereits eingeleitet waren; die Aufhebung der Vorschrift lässt die für diese Verfahren eingetretenen Rechtsfolgen unberührt.

Zu Artikel 102 (Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung)

Die Aufhebung von Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994 dient der Rechtsbereinigung. Artikel 2 enthielt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung für bereits eingeleitete Verfahren differenzierte Anwendungsbefehle der geänderten Vorschriften und bestimmte unter anderem den 3. Juli 1988 als Stichtag einer Übergangsregelung. Die Aufhebung des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung lässt die für diese Verfahren eingetretenen Rechtsfolgen unberührt.

Zu Artikel 103 (Änderung und Überleitung der Verordnung über elektromagnetische Felder)

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) dient der Anpassung eines Verweises auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz an die entsprechende Vorschrift im Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Parallel zum Inkrafttreten des Vierten Buches Umweltgesetzbuch, das den grundlegenden Rechtsrahmen für Regelungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung schafft, soll die bisherige 26. BImSchV durch eine Verordnung über elektromagnetische Felder nach § 5 des Vierten Buches UGB abgelöst werden. Für den Fall, dass sich das Verordnungsgebungsverfahren wider Erwarten verzögern sollte und eine Ablösung der 26. BImSchV nicht zeitgerecht zum Inkrafttreten von UGB IV erfolgen kann, soll die bisherige 26. BImSchV in der durch Absatz 1 dieses Artikels geänderten Fassung für die sich durch eine solche Verzögerung ergebende Zwischenzeit vorübergehend als Verordnung nach dem Vierten Buch Umweltgesetzbuch fort gelten.

Zu Artikel 104 (Fortgeltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften)

Für die Übergangszeit wird durch Absatz 1 sichergestellt, dass das bisherige untergesetzliche Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in dessen Anwendungsbereich für die Konkretisierung der Grundpflichten des Umweltgesetzbuches maßgebend bleibt.

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung beim Vollzug des § 5 sowie des § 140 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Die in den Absätzen 1 und 2 angeordnete Fortgeltung der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen gilt (nur) für Umweltveränderungen in der Form von Luftveränderungen (§ 53 i.V.m. § 4 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Umweltgesetzbuch), also für Einwirkungen des Vorhabens auf die Umweltgüter, die über den Luftpfad vermittelt werden; nur hierzu enthalten die Verordnungen Konkretisierungen. Sie gelten nicht für Einwirkungen des Vorhabens auf die Umweltgüter, die über andere Belastungspfade vermittelt werden. Wenn also in den fortgeltenden Verordnungen die bisherigen Begriffe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie z.B. schädliche Umwelteinwirkungen oder Emissionen verwendet werden, dann gelten diese Begriffe auch im Rahmen der medienübergreifend definierten Begriffsbestimmungen der schädlichen Umweltveränderungen und Freisetzungen nur einmedial, d.h. auf den Luftpfad bezogen im Sinne ihrer bisherigen Begriffsbestimmung, fort. Damit erfahren auch unter dem Umweltgesetzbuch die jeweiligen Verordnungen keine inhaltlichen Änderungen. Das Gleiche gilt für die Fortgeltung der abfallrechtlichen Verordnungen.

Absatz 3 begrenzt den Anwendungsbereich der TA Luft auf die bisher nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Dies folgt daraus, dass der in der TA Luft konkretisierte Stand der Technik bislang auf diese Anlagen ausgerichtet ist und besondere Gegebenheiten von nunmehr auf Grund der integrierten Vorhabengenehmigung ebenfalls genehmigungsbedürftigen weiteren Vorhaben nicht berücksichtigt sind. Eine Anwendung dieser für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Maßstäbe auf bisher nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist nicht sachgerecht. Die angeordnete Fortgeltung der TA Luft gilt (nur) für Umweltveränderungen in der Form von Luftveränderungen (§ 53 i.V.m. § 4 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch), also für Einwirkungen des Vorhabens auf die

Umweltgüter, die über den Luftpfad vermittelt werden; nur hierzu enthält die TA Luft Konkretisierungen. Sie gilt nicht für Einwirkungen des Vorhabens auf die Umweltgüter, die über andere Belastungspfade vermittelt werden.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Fortgeltungsregelung hinsichtlich der Anwendung der TA Lärm im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung. Die Regelungen der TA Lärm über genehmigungsbedürftige Anlagen wurden bislang für Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV aus dem gewerblichen und industriellen Bereich konzipiert und finden deshalb künftig auf Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung Anwendung. Die darüber hinaus in die Vorhaben-Verordnung aufgenommenen Vorhaben (Nummern 11 bis 13 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung) weisen demgegenüber aus lärmschutzfachlicher Sicht Besonderheiten auf, die bei Erlass bei TA Lärm insoweit nicht berücksichtigt werden mussten. Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Fortgeltung der AVV Baulärm wegen der Herausnahme des Baulärms aus der TA Lärm auch für Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch.

Absatz 5 stellt klar, dass die in den Verordnungen nach Absatz 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der 4., 5. oder 9. BImSchV, die im Zuge des Inkrafttretens des Umweltgesetzbuches aufgehoben werden, als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften im Ersten Buch Umweltgesetzbuch und die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Vorschriften in Rechtsverordnungen gelten. Gleiches gilt für Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder die von diesen Vorschriften bestimmte Planfeststellung oder Plangenehmigung. Bei zukünftigen Änderungen der jeweiligen Verordnung werden Begriffe und Verweise an das Umweltgesetzbuch angepasst.

Absatz 6 regelt eine Ausnahme zu Absatz 5. Zur Wahrung des bußgeldrechtlichen Bestimmtheitserfordernisses findet in Bezug auf Verweisungen auf die Vorschrift des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 7 enthalten sind, keine Überleitung auf die entsprechende Vorschrift des Ersten Buches Umweltgesetzbuch - wie in Absatz 5 geregelt - statt. Vielmehr ist § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weiter anzuwenden, solange eine Anpassung dieser Verweisung in der jeweiligen Rechtsverordnung noch nicht erfolgt ist. Gleiches gilt für die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel.

Zu Artikel 105 (Fortgeltung von abfallrechtlichen Vorschriften)

Absatz 1 dieses Artikels gewährleistet, dass das bisherige untergesetzliche Deponierecht auch unter der Geltung des Umweltgesetzbuches zunächst weiterhin die gesetzlichen Anforderungen an Errichtung und Betrieb dieser Vorhaben konkretisiert.

Soweit in diesen Verordnungen der Begriff der Emission verwendet wird, verbleibt es auch im Rahmen der medienübergreifend definierten Begriffsbestimmung der Freisetzungen bei dem bisherigen Bedeutungsgehalt. Damit erfahren auch unter dem Regelungsregime des Umweltgesetzbuches die jeweiligen Verordnungen keine inhaltlichen Änderungen.

Absatz 2 stellt klar, dass die in den Verordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der 4. BImSchV, die im Zuge des Inkrafttretens des Umweltgesetzbuches aufgehoben werden, als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften im Ersten Buch Umweltgesetzbuch und die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Vorschriften in Rechtsverordnungen gelten. Gleiches gilt für Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder die von diesen Vorschriften bestimmte Planfeststellung oder Plangenehmigung. Bei zukünftigen Änderungen der jeweiligen Verordnung werden Begriffe und Verweise an das Umweltgesetzbuch angepasst.

Zu Artikel 106 (Fortgeltung und Überleitung von klimaschutzrechtlichen Vorschriften)

Absatz 1 bestimmt, dass auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch entstanden sind, § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in seiner bis zu seiner Aufhebung durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Zuteilungsverordnung 2007 war es während der ersten Zuteilungsperiode ordnungswidrig, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Zuteilungsverordnung 2007 eine Angabe zum Zuteilungsantrag nicht richtig zu machen. Dadurch, dass § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes weiter anzuwenden ist, können diese Ordnungswidrigkeiten aus der ersten Zuteilungsperiode weiter verfolgt werden.

Absatz 2 bestimmt deklaratorisch, dass auf Rechtsverhältnisse, die sich auf die Zuteilungsperiode vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007 beziehen, weiterhin die Verordnungen, die für diese Zuteilungsperiode gegolten haben, in ihren jeweils aktuellen Fassungen anwendbar sind, nämlich die Zuteilungsverordnung 2007, die Emissionshandelskostenverordnung 2007 und die Datenerhebungsverordnung 2012. Dies würde auch ohne diesen Absatz 2 gelten, doch soll es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit verdeutlicht werden. Die Formulierung, dass sich die Rechtsverhältnisse auf die genannte Zuteilungsperiode beziehen müssen, besagt, dass es nicht darauf ankommt, ob etwa eine Verwaltungsentscheidung in diesem Zeitraum ergangen ist, sondern darauf, dass die für die erste Zuteilungsperiode geltenden Rechte und Pflichten Gegenstand des Rechtsverhältnisses sind.

Absatz 3 regelt, ebenfalls deklaratorisch, dass die Zuteilungsverordnung 2012 als Rechtsverordnung nach der genannten neuen Verordnungsermächtigung aus dem Fünften Buch Umweltgesetzbuch (die eine Ermächtigung aus dem TEHG mit gleicher Nummerierung ablöst) und – wie bisher – nach den genannten Verordnungsermächtigungen aus dem Zuteilungsgesetz 2012 fort gilt. Dies soll, wie der letzte Halbsatz verdeutlicht, nicht ausschließen, dass die Verordnung durch eine neue Verordnung aufgehoben oder geändert werden kann.

Zu Artikel 107 (Überleitung von Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der für den Vollzug allein noch relevante Abschnitt 0 der UVPVwV soll bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift nach § 47 Nr. 5, 6 oder 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch auch für die aus der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch überführten UVP-pflichtigen Vorhaben für eine Übergangszeit weiterhin Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 108 (Überleitung von Vorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen in der ausschließlichen Wirtschaftszone)

Dieser Artikel enthält eine spezifische Überleitungsvorschrift für die Raumordnungsplanung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands. Danach kann insbe-

sondere das seit Mitte 2008 laufende Beteiligungsverfahren nach den bisher dafür geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

Zu Artikel 109 (Übergangsregelung zur Festlegung der Vorhaben nach § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch)

Artikel 109 und 110 enthalten Auffangregelungen. Diese würden nur für den sehr unwahrscheinlichen Fall gelten, dass die Vorhabenverordnung auf Grund von § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umweltgesetzbuches ihrerseits noch nicht in Kraft getreten sein sollte. Für diesen Fall enthalten Artikel 109 und 110 an § 66 Abs. 1 BImSchG angelehnte Übergangsregelungen, die die Genehmigungsbedürftigkeit, die Zuordnung zu den Verfahrensarten, das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls sowie den Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch für die Vorhabenarten, die nach § 49 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, bestimmen.

Zu Artikel 110 (Übergangsregelung zur Festlegung der Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch)

Artikel 109 und 110 enthalten Auffangregelungen. Diese würden nur für den sehr unwahrscheinlichen Fall gelten, dass die Vorhabenverordnung auf Grund von § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umweltgesetzbuches ihrerseits noch nicht in Kraft getreten sein sollte. Für diesen Fall enthalten Artikel 109 und 110 an § 66 Abs. 1 BImSchG angelehnte Übergangsregelungen, die die Genehmigungsbedürftigkeit, die Zuordnung zu den Verfahrensarten, das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls sowie den Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch für die Vorhabenarten, die nach § 49 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, bestimmen.

Zu Artikel 111 (Verweisungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch während der Übergangszeit)

Die Artikel 111 und 112 leisten die für die in Artikel 111 Abs. 1 bestimmte Übergangszeit notwendige Übertragung von Verweisungen in die Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch in entsprechende Vorschriften des bislang geltenden Rechts.

Zu Artikel 112 (Verweisungen anderer Vorschriften auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch während der Übergangszeit)

Die Artikel 111 und 112 leisten die für die in Artikel 111 Abs. 1 bestimmte Übergangszeit notwendige Übertragung von Verweisungen in die Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch in entsprechende Vorschriften des bislang geltenden Rechts.

Zu Artikel 113 (Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1, § 23 und § 25 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch)

Artikel 113 schafft eine Übergangsregelung für den Fall, dass die Umweltbeauftragtenverordnung auf Grund von § 21 Abs. 1, § 23 und § 25 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umweltgesetzbuches ihrerseits noch nicht in Kraft getreten sein sollte. In diesem Fall gelten die bis zum Inkrafttreten des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einschlägigen Bestimmungen vorübergehend fort.

Zu Artikel 114 (Inkrafttreten des Umweltgesetzbuchs)

Artikel 114 Absatz 1 und 2 enthalten Inkrafttretensvorschriften für Einzelvorschriften der Bücher I, II, IV und V des Umweltgesetzbuchs, insbesondere Verordnungsermächtigungen, die vorgezogen in Kraft treten sollen. Dabei ist auch die 6-Monats-Frist nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten.

Die Inkrafttretensregelung des Absatzes 3 soll ein gemeinsames Inkrafttreten des Regelungsprogramms des Umweltgesetzbuchs für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sicherstellen. Daher wird im Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch das Inkrafttreten dieses Gesetzes selbst sowie der Bücher I, II, III, IV und V des Umweltgesetzbuches soweit wie möglich verknüpft. Zu diesem Zweck verweisen die Inkrafttretensregelungen der jeweiligen Bücher des Umweltgesetzbuchs auf die Inkrafttretensregelung des Einführungsgesetzes. Absatz 3 bestimmt einen einheitlichen Stichtag für das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes und der fünf Bücher zum Umweltgesetzbuch. Mit der Inkrafttretensfrist von zwölf Monaten nach Verkündung des Einführungsgesetzes als letztes Gesetz des UGB 2009 soll erreicht werden, dass auch die für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Verordnungen, insbesondere die Vorhabenverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, rechtzeitig vorliegen. Unabhängig hiervon ist es auf Grund der mit der Schaffung des Umweltgesetzbuchs verbundenen Umstellung der Vollzugspraxis auf eine neue Rechtsquelle sachgerecht, eine Übergangsfrist für die Vollzugsbehörden vorzusehen. In der Frist von zwölf Monaten geht ferner die vorgeschriebene Übergangsfrist des Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für das Zweite und Dritte Buch Umweltgesetzbuch auf.